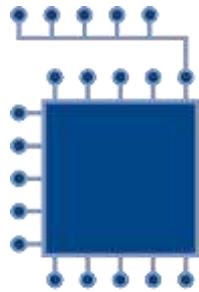


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
DVR: 4009878 Austria

Behörde (Anschrift, Telefon,
Telefax, E-Mail, DVR, URL)



Kommunikations-
behörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
des/der Beschuldigten

RSb

XY
p.A. Österreichischer Rundfunk
Würzburggasse 30
1136 Wien

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/16-042	Mag. Schmidt	438	07.09.2016

Straferkenntnis

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52/1991 idF BGBI. I Nr. 33/2013, verantwortlicher Beauftragter für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks (ORF) für Übertretungen nach § 5 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBI. I Nr. 125/2011 idF BGBI. I Nr. 6/2015, in 1136 Wien, Würzburggasse 30, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 4 Abs. 3 MedKF-TG an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle hinsichtlich der Quartale Q2/2015, Q3/2015 und Q4/2015, nämlich

- (i) am 15.07.2015 durch die Eingabe des Betrages von EUR 297.300.000,
- (ii) am 25.11.2015 durch die Eingabe des Betrages von EUR 446.000.000 und
- (iii) am 15.01.2016 durch die Eingabe des Betrages von EUR 593.600.000

Meldungen veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist. Die Bekanntgaben sind insofern falsch, als es sich bei den Eingaben im jeweiligen Quartal um den kumulierten Stand des sich im Laufe des Jahres angehäuften Programmentgelts (§ 31 Abs. 1 ORF-G) und nicht um das dem ORF im jeweiligen Quartal zukommende Programmentgelt handelt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

- zu (i): § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 MedKF-TG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 VStG
- zu (ii): § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 MedKF-TG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 VStG
- zu (iii): § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 MedKF-TG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
zu (i) 1.200,-	1 Tag	§ 5 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 3 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu (ii) 1.200,-	1 Tag	§ 5 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 3 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu (iii) 1.200,-	1 Tag	§ 5 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 3 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Österreichische Rundfunk für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

360,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
3.960,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

1.a. Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens

Mit Schreiben vom 11.05.2016, KOA 13.500/16-021, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als (für die inkriminierten Zeitpunkte) gemäß § 9 Abs. 2 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften des MedKF-TG verantwortlichem Beauftragten für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks gemäß §§ 40 und 42 VStG ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 4 Abs. 3 MedKF-TG an die KommAustria auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle hinsichtlich der Quartale Q2/2015, Q3/2015 und Q4/2015, nämlich am 15.07.2015 durch die Eingabe des

Betrages von EUR 297.300.000,00, am 25.11.2015 durch die Eingabe des Betrages von EUR 446.000.000,00 und am 15.01.2016 durch die Eingabe des Betrages von EUR 593.600.000,00 Meldungen veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist.

In diesem Schreiben führte die KommAustria aus, dass die Bekanntgaben insofern falsch sind, als es sich bei den Eingaben im jeweiligen Quartal um den kumulierten Stand des sich im Laufe des Jahres angehäuften Programmentgelts (§ 31 Abs. 1 ORF-G) und nicht um das dem ORF im jeweiligen Quartal zukommende Programmentgelt handelt.

Der Österreichische Rundfunk (Generaldirektor) wurde mit Schreiben vom selben Tag entsprechend in Kenntnis gesetzt.

1.b. Rechtfertigung des Beschuldigten

Mit Schreiben vom 16.06.2016 rechtfertigte sich der Beschuldigte und brachte zunächst vor, dass es zutreffend sei, dass für den ORF am 15.07.2015 (Q2/2015), am 25.11.2015 (Q3/2015) sowie am 15.01.2016 (Q4/2015) die in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 11.05.2016 genannten Eingaben veranlasst worden seien. Diese Angaben würden allerdings kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verhalten darstellen.

Gemäß § 13 Abs. 4 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG) obliege der KommAustria die „*Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG*“. Dieses selbst sehe jedoch in seinem Anwendungsbereich mit keiner Bestimmung eine allgemeine Vollzugskompetenz im Sinne einer Rechtsaufsicht der KommAustria vor, wie dies z.B. im ORF-G (§ 35 Abs. 3) und im AMD-G (§ 60) der Fall sei. Des Weiteren sei im taxativen Aufgabenkatalog des § 2 KOG die Führung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem MedKF-TG nicht eigens erwähnt, während für solche Verfahren nach den Bestimmungen des PrR-G, des AMD-G (§ 2 Abs. 1 Z 6 KOG) und des ORF-G (§ 2 Abs. 1 Z 9 KOG) eigenständige kompetenzrechtliche Grundlagen zugunsten der KommAustria bestünden.

Wenn nun § 2 Abs. 1 Z 12 und § 13 Abs. 4 Z 3 KOG die KommAustria mit der „*Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG*“ betraue, seien damit ganz offensichtlich nur jene Aufgaben gemeint, für die sich eine Zuständigkeit der KommAustria eindeutig aus dem MedKF-TG ableiten lasse. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Nennung betreffe dies folgende Aufgaben:

Gemäß § 3 Abs. 1 MedKF-TG habe die KommAustria auf ihrer Website quartalsweise in farblich eindeutig unterscheidbarer Weise auszuweisen, welche meldepflichtigen Rechtsträger ihren Bekanntgabepflichten nachgekommen sind und welche nicht („Ampelliste“). Gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG sei jenen Rechtsträgern, die innerhalb der regulären Meldephase keine Meldung/en veranlasst haben, eine vierwöchige Nachfrist zu setzen. In den Abs. 3 bis 6 leg cit sei eine Verpflichtung der KommAustria, die im Verlauf einer Meldephase eingelangten Daten zu veröffentlichen und diese nach Ablauf von zwei Jahren wieder zu löschen, festgelegt. § 4 Abs. 3 MedKF-TG sehe schließlich vor, dass die vom ORF bekanntgegebene Höhe des dem ORF innerhalb des jeweiligen Quartals zugekommenen Programmentgelts (§ 31 Abs. 1 ORF-G) sowie die Abgeltung nach § 31 Abs. 11 ORF-G in einer weiteren Rubrik zu veröffentlichen sei.

Vergleichbare, hinreichend eindeutige Kompetenzzuweisungen bestünden in Hinblick auf die Verwaltungsstrafbestimmungen nach § 5 MedKF-TG jedoch nicht. Solche wären jedoch in Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot (Art 18 B-VG) und das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 83 B-VG) erforderlich, um eine Zuständigkeit der KommAustria zu begründen.

Angesichts der Tatsache, dass die sachliche Zuständigkeit zur Führung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem MedKF-TG weder in diesem selbst, noch im KOG einer bestimmten Behörde übertragen werde, lägen gute Gründe vor, anzunehmen, dass der Gesetzgeber in den einschlägigen Materiengesetzen keine Regelungen darüber getroffen habe, sodass folgerichtig die subsidiäre Bestimmung des § 26 VStG zur Anwendung gelangen müsse

und die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig seien.

Auf Vollzugsebene werde das Recht auf den gesetzlichen Richter durch Bescheid unter anderem dann verletzt, wenn die Behörde eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nehme (vgl. *Walter/Mayer/Kucko-Stadlmayer*, *Bundesverfassungsrecht*¹⁰, Rz 1519). Hat in erster Instanz eine sachlich unzuständige Behörde entschieden, sei das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter selbst durch eine höhere Instanz noch verletzt, wenn sie diese Unzuständigkeit nicht aufgegriffen habe (aaO Rz 1521).

Für den Fall, dass die Behörde sich trotzdem für zuständig erklären sollte, werde darauf hingewiesen, dass es sich aus den §§ 4 Abs. 3 iVm 5 Abs. 2 MedKF-TG, auf welche sich die Behörde stützt, keine für den ORF als Normunterworfenen hinreichend klar erkennbare Verwaltungsstrafnorm ergebe, welche es ihm ermöglichen würde, sein Handeln danach auszurichten.

Zunächst ist fraglich, ob § 4 Abs. 3 MedKF-TG dem ORF überhaupt eine Rechtspflicht iS einer Meldeverpflichtung auferlege, sage der Wortlaut dieser Bestimmung doch lediglich aus, dass „*in einer weiteren Rubrik die vom ORF bekanntgegebene Höhe des dem ORF innerhalb des jeweiligen Quartals zugekommenen Programmentgelts (§ 31 Abs. 1 ORF-G) sowie der Abgeltung nach § 31 Abs. 11 ORF-G zu veröffentlichen*“ sei. Aus diesem Wortlaut ergebe sich keineswegs, dass der ORF die Höhe des Programmentgelts an die Behörde auch verpflichtend zu melden habe, sondern lediglich eine Verpflichtung der Behörde, das Programmentgelt - so es gemeldet wird - in einer gesonderten Rubrik auszuweisen.

Bezeichnend sei in diesem Zusammenhang auch die in den §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG gewählte Formulierung, die sich von § 4 Abs. 3 MedKF-TG erheblich unterscheide, indem sie die Bekanntgabepflicht der Rechtsträger unmittelbar anspreche (arg: „*haben die [...] Rechtsträger [...] bekanntzumachen*“ und „*haben die dort angeführten Rechtsträger für [...] gewährte Förderungen [...] bekanntzugeben*“). Im Zusammenhalt mit der Überschrift des § 4 MedKF-TG „*Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmentgelt*“ werde deutlich, dass es sich einerseits um Bekanntgabepflichten nach § 4 Abs. 1 MedKF-TG einerseits und um Veröffentlichungen nach § 4 Abs. 3 MedKF-TG andererseits handle.

Selbst wenn man aus § 4 Abs. 3 MedKF-TG eine spezifische Verpflichtung des ORF zur Bekanntgabe des Programmentgelts ableiten könnte, müsse eine Blankettstrafnorm, bei der für den Normunterworfenen nicht eindeutig ohne Zweifel erkennbar ist, welches Verhalten strafbewehrt ist, auf grundlegende verfassungsrechtliche Bedenken stoßen. So habe der EGMR aus Art 7 EMRK ein Bestimmtheits- und Klarheitsgebot für gesetzliche Straftatbestände abgeleitet. Daraus folge, dass ein Straftatbestand eindeutig vom Gesetz festgelegt werden muss, wobei die ex ante- Perspektive des Betroffenen den Beurteilungsmaßstab bilde (*Grabenwarter/Pabel*, *Europäische Menschenrechtskonvention*⁴ § 24 Rz 137ff).

In Österreich sei durch die kumulative Anwendung von Art 7 EMRK und Art 18 B-VG sogar ein strengeres Bestimmtheitsgebot zugrunde zu legen. Dazu gehöre, dass der Gesetzgeber in Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringen müsse, wo er strafen will und die Rechtsordnung dem Einzelnen die Möglichkeit geben müsse, sich dem Recht gemäß zu verhalten (vgl. dazu *Raschauer/Wessely*, VStG² Grundrechte Rz 28f mwN). Als „*unerlässlich*“ sehe es der VfGH an, dass „*der Tatbestand durch das Gesetz mit genügender Klarheit als Verbotsnorm und damit als strafbarer Tatbestand gekennzeichnet ist*“ (VfGH 13.12.1991, VfSlg 12.947/1991, Pkt. B.3.C). In demselben Erkenntnis habe der VfGH auch festgehalten, dass der Tatbestand einer Blankettstrafnorm mit solcher Deutlichkeit gekennzeichnet sein müsse, dass jedermann ihn als solchen zu verstehen vermöge. Er stelle insbesondere auch darauf ab, ob die Abgrenzung des erlaubten vom unerlaubten Verhalten so eindeutig eingesehen werden könne, dass jeder berechtigte Zweifel über den Inhalt des pflichtgemäßen Verhaltens ausgeschlossen sei (VfGH 12.10.1995, VfSlg 14.319/1995 Pkt III. 2.2).

§ 5 Abs. 2, 2. Fall MedKF-TG stelle nun ein Verhalten, und zwar die Vornahme einer „*Bekanntgabe deren Unrichtigkeit offensichtlich ist*“ unter Strafe, jedoch werde durch diese Formulierung nicht in einer jeden berechtigten Zweifel ausschließenden Weise ersichtlich, auf welches Tatbild sich die Strafdrohung beziehen solle, da eine eindeutige Verweisung zu anderen (Tatbestands-) Normen fehle. Im Gegensatz dazu sehe etwa § 38 Abs. 1 Z 5 ORF-G vor, dass „*eine Verwaltungsübertretung begeht[...], wer [...] nach diesem Bundesgesetz ein Programm veranstaltet, einen Abrufdienst anbietet oder sonst ein Online-Angebot bereitstellt und dabei entgegen § 6 [ORF-G] keine Auftragsvorprüfung durchführt*“. In diesem Fall werde auf das zu pönalisierte Tatbild eindeutig verwiesen, sodass in Hinblick auf das Klarheitsgebot keine Bedenken bestünden und dem Normunterworfenen das gesollte Verhalten unmittelbar ersichtlich wäre.

Der Verwaltungsstraftatbestand des § 5 Abs. 2 MedKF-TG leide an Unbestimmtheit, denn auf welches verbotene Verhalten sich die Strafdrohung beziehen solle, bleibe letztlich offen. Die allgemein gehaltene Formulierung, dass sich strafbar mache, wer eine „*Bekanntgabe deren Unrichtigkeit offensichtlich ist*“ veranlasse, vermöge für sich genommen und ohne weitere Konkretisierung das verbotene Verhalten nicht ausreichend einzugrenzen. Vielmehr nötige sie den Normunterworfenen in unzumutbarer Weise dazu, sich die Tatbestandselemente zu der Strafdrohung selbst „zusammensuchen“ zu müssen. Dies erscheine im konkreten Fall umso problematischer, als § 4 Abs. 3 MedKF-TG dem ORF überhaupt keine Meldepflicht auferlege.

Jedenfalls sei aus ex ante- Sicht nicht ohne jeden berechtigten Zweifel erkennbar, welches konkrete Fehlverhalten verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert sei. Dass sich der Normunterworfenen die einzelnen Elemente einer Verwaltungsstrafnorm mühsam (und auch dann ohne Gewähr der Richtigkeit) selbst „zusammensuchen“ müsse, sei mit den genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar.

Außerdem handle es sich bei den vom ORF im Rahmen der getätigten und in weiterer Folge von der Behörde nach § 4 Abs. 3 MedKF-TG veröffentlichten Eingaben nicht um offensichtlich unrichtige Bekanntgaben iSv § 5 Abs. 2 MedKF-TG. Es werde zwar bedauert, dass das vom ORF in den Quartalen 2/2015, 3/2015 und 4/2015 erhaltene Programmentgelt aufgrund eines Flüchtigkeitsfehlers bei der Eingabe, der zur Addierung der Programmentgelte anstatt zu einer gesonderten quartalsweisen Ausweisung geführt habe, nicht korrekt angegeben worden sei. Die intern für die Eingabe der Bekanntgaben nach dem MedKF-TG zuständigen Mitarbeiter seien vom Beschuldigten bereits nachdrücklich über die Unzulässigkeit einer derartigen Vorgehensweise belehrt worden. Es würde in Zukunft sämtliche zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um derartige Ungenauigkeiten hintanzuhalten.

Dennoch sei im Lichte der Rechtsprechung festzuhalten, dass nicht jede unrichtige Bekanntgabe auch den Straftatbestand der offensichtlichen Unrichtigkeit erfülle. Vielmehr lege die Behörde die Verwaltungsstrafbestimmung extensiv zu Lasten des Beschuldigten und unter Missachtung der Judikatur aus, indem sie im konkreten Fall vom Vorliegen einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe ausgehe.

Zu § 5 Abs. 2 MedKF-TG ist vorweg anzumerken, dass diese Bestimmung, welche - in Erweiterung von § 5 Abs. 1 MedKF-TG - eine Strafbarkeit auch für offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgaben vorsieht, in der ursprünglichen Regierungsvorlage (1276 BlgNR 24. GP) nicht vorgesehen war, sondern erst im Zuge der Beratungen des Verfassungsausschusses Eingang in das Gesetz gefunden hat. Im Änderungsbericht des Verfassungsausschusses (1607 BlgNR 24. GP) wird zum eingefügten § 5 Abs. 2 MedKF-TG Folgendes angemerkt:

„*Die Bestimmung erweitert die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafaktion auf Sachverhalte, bei denen offensichtlich eine unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt. Eine durchgehende Kontrolle der Bekanntgaben durch die KommAustria ist nicht vorgesehen, es soll aber bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden können.*“

Diese Norm solle also von vornherein nur für jene Sachverhalte zur Anwendung gelangen, bei denen ein qualifizierter und begründeter Verdacht einer Falschmeldung bestehe und nicht jeglichen Flüchtigkeitsfehler umfassen. Bemerkenswert sei auch die Festlegung, dass eine durchgehende Kontrolle der Bekanntgaben - welche die KommAustria mittlerweile offenbar laufend durchführe - gesetzlich gar nicht gewollt sei. In seinem Erkenntnis vom 24.02.2015, Ra 2015/03/0006, habe der VwGH den Inhalt von § 5 Abs. 2 MedKF-TG dahingehend konkretisiert, dass die sofortige Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG nur in besonders krassen Ausnahmefällen, die von vornherein klar erkennen ließen, dass mit der Bekanntgabe dem Zweck des MedKF-TG eindeutig zuwidergehandelt worden sei, vorgesehen sei. Für alle anderen Fälle gelte:

„Für das richtige Verständnis des § 5 Abs 2 MedKF-TG ist überdies von Bedeutung, dass im Falle des Unterbleibens einer Bekanntgabe die Strafbarkeit nach § 5 Abs 1 leg cit nur dann eintritt, wenn der betroffene Rechtsträger auch die von der KommAustria nach § 3 Abs 2 MedKF-TG gesetzte Nachfrist ungenutzt verstreichen lässt. Den Verantwortlichen eines Rechtsträgers droht die Bestrafung daher nicht schon, wenn sie ihre in § 2 Abs 3 MedKF-TG festgelegte Pflicht zur - näher determinierten - fristgerechten Bekanntgabe verletzen. Erst und nur dann, wenn zusätzlich auch der behördlich gesetzten Nachfrist nicht entsprochen worden ist, wird die Pflichtverletzung als so gravierend betrachtet, dass daran die verwaltungsstrafrechtliche Sanktion geknüpft ist.“

Um Wertungswidersprüche zu Verstößen gegen § 5 Abs 1 MedKF-TG zu vermeiden, muss § 5 Abs 2 leg cit im Falle unrichtiger oder unvollständiger Bekanntgaben daher entsprechend einschränkend gelesen werden. Um eine „offensichtliche“ Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Bekanntgabe annehmen zu können, müssen Umstände vorliegen, die besonders deutlich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erstatteten Bekanntgabe vor Augen führen. Es muss unmittelbar einsichtig sein, dass die Bekanntgabe unrichtig oder unvollständig ist (vgl dazu die hg Rechtsprechung zu „offensichtlich“ unbegründeten Anträgen, etwa VwGH vom 22. Dezember 2005, 2003/20/0205, mwN). Davon ist in der Regel dann auszugehen, wenn die Verantwortlichen des meldepflichtigen Rechtsträgers einem ergangenen Auftrag der Behörde zur Berichtigung ihrer unrichtigen oder unvollständigen Angaben ohne Grund nicht entsprochen haben oder gleichartige Fehler, nach Beanstandung früherer Bekanntgaben durch die Behörde, neuerlich begehen. Nur in besonders krassen Ausnahme fällen, die von vornherein klar erkennen lassen, dass mit der Bekanntgabe dem Zweck des MedKF-TG eindeutig zuwidergehandelt worden ist, ließe es sich rechtfertigen, die Bestrafung auch abweichend vom zuvor Gesagten vorzunehmen.“

Im konkreten Fall habe die KommAustria das vom VwGH vorgezeichnete „Korrekturverfahren“ nicht eingehalten und – obwohl dem ORF ein gleichartiger Fehler im Rahmen der Bekanntgabe nach § 4 Abs. 3 MedKF-TG bisher nicht unterlaufen sei – sofort ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. In diesem Zusammenhang sei der Vollständigkeit halber auf das Schreiben der Behörde vom 07.10.2014 hinzuweisen, weil in einem Fall nicht erkennbar gewesen sei, in welchem konkreten bzw. periodischen Medium entgeltliche Veröffentlichungen durch den Rechtsträger veranlasst worden seien. Hierin sei jedoch keine offensichtliche und vergleichbare Fehlleistung zu erblicken, habe es sich im ersten Fall doch um den Vorwurf gehandelt, ein Medium nach § 2 MedKF-TG nicht korrekt angegeben zu haben, während es im gegenständlichen Verfahren um die Höhe des erhaltenen Programmentgelts gehe. Sollte man die damalige Meldung überhaupt als Fehler bewerten, so handle es sich dabei jedenfalls nicht um einen „gleichartigen Fehler“ iS der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Aufgrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung hätte die Behörde, sobald sie Kenntnis von einer unrichtigen Bekanntgabe erlangt habe, den ORF als meldepflichtigen Rechtsträger von dieser in Kenntnis setzen und ihn auffordern müssen, die Bekanntgabe nach § 4 Abs. 3 MedKF-TG binnen gesetzter Frist zu korrigieren. Der Wortlaut des VwGH-Erkenntnisses lasse insofern keinen Interpretationsspielraum zu, als in Hinblick auf die Vermeidung eines Wertungswiderspruches zu § 5 Abs. 1 MedKF-TG (unterlassene Bekanntgabe), der die zwingende Einräumung einer Nachfrist vorsehe, eine „Sanierungsmöglichkeit“ jedenfalls auch im Anwendungsbereich von unrichtigen oder unvollständigen Bekanntgaben (§ 5 Abs. 2 MedKF-TG)

zu gewähren sei.

Auch liege kein „besonders krasser Ausnahmefall“ vor, der die Einleitung eines Strafverfahrens ohne Korrekturverfahren rechtfertigen würde. Das erhelle bereits daraus, dass der VwGH eine derartige Vorgehensweise expressis verbis auf jene Fälle einschränke, in denen dem Zweck des MedKF-TG eindeutig zuwider gehandelt worden sei. Davon könne hier jedoch keine Rede sein, da der hier unterlaufene Flüchtigkeitsfehler das Transparenzziel des MedKF-TG nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß beeinträchtige. Wie die Behörde selbst in der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens festalte, sei bei den inkriminierten Eingaben in erkennbarer Weise der kumulierte Stand des im Laufe des Jahres angehäuften Programmentgelts angegeben. D.h. die Behörde habe die Fehlerquelle unschwer selbst erkannt und bereits daraus die richtigen Werte durch Subtraktion ableiten können, womit der angelastete Verstoß sich auf einen Formalfehler reduziere. Die versehentliche Addition der erhaltenen Programmentgelte könne – selbst bei weiter Auslegung – daher keine Unrichtigkeit darstellen, die in ihrer Wertigkeit einem Verstoß nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG (unterlassene Meldung) gleichkäme und somit einen besonders krassen Ausnahmefall darstellen würde.

Angesichts der insofern eindeutigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung, die keinerlei Spielraum für eine anderslautende Auslegung offen lasse, könne die Vorgehensweise der KommAustria, nämlich die sofortige Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens ohne vorgängige Aufforderung zur Korrektur, im konkreten Fall nicht nachvollzogen werden.

2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.a. Meldungen

Am 05.02.2016 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Jänner 2016 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Der ORF ist auf dieser Liste angeführt. Zudem befindet sich der Rechtsträger auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Der ORF war auch in den Jahren davor auf diesen Listen angeführt.

Für den ORF wurde im Rahmen der Bekanntgabe des Programmentgelts (§ 31 Abs. 1 ORF-G) nach § 4 Abs. 3 MedKF-TG hinsichtlich der Quartale Q2/2015, Q3/2015 und Q4/2015 in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria folgende Bekanntgaben veranlasst:

- am 15.07.2015 die Eingabe des Betrages von EUR 297.300.000,
- am 25.11.2015 die Eingabe des Betrages von EUR 446.000.000 und
- am 15.01.2016 die Eingabe des Betrages von EUR 593.600.000

Bei den gegenständlichen Bekanntgaben handelt es sich um den kumulierten Stand des sich im Laufe des Jahres angehäuften Programmentgelts (§ 31 Abs. 1 ORF-G) und nicht um das dem ORF im jeweiligen Quartal zukommende Programmentgelt.

2.b. Bestellung des Beschuldigten zum verantwortlichen Beauftragten / Vorstrafen

Der ORF ist als Stiftung öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 ORF-G eine juristische Person. Mit Schreiben vom 19.09.2012, erfasst unter KOA 13.000/12-067, wurde der Beschuldigte mit dessen Zustimmung zum verwaltungsstrafrechtlich Beauftragten, sachlich abgegrenzt für Übertretungen nach § 5 MedKF-TG, für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt. Zu den angegebenen Meldezeitpunkten des ORF war die Bestellung auch aufrecht.

Über den Beschuldigten wurden noch keine Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des § 5 Abs. 2 MedKF-TG verhängt.

2.c. Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist verheiratet und unterhaltpflichtig für zwei Kinder und seine im Ruhestand befindliche Ehefrau. Als Leiter der Abteilung Recht- und Auslandsbeziehungen des ORF bezog er 2010 ein Jahresbruttoeinkommen von Euro, wobei davon auszugehen ist, dass auch 2016 Einkünfte in zumindest dieser Höhe vorliegen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass der ORF der Rechnungs- und Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, beruht auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof halbjährlich übermittelt wird sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger im Einzelnen angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>). Außerdem normiert die Verfassungsbestimmung des § 31a Abs. 1 ORF-G ausdrücklich, dass die Gebarung des ORF der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

Die Feststellungen zur Bestellung des Beschuldigten als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten ergeben sich aus dem zitierten Schreiben des ORF vom 19.09.2012, KOA 13.000/12-067.

Die Feststellung der für den ORF am 15.07.2015, am 25.11.2015 bzw. am 15.01.2016 veranlassten Meldungen ergeben sich einerseits aus den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF TG veröffentlichten Liste der bekanntgegebenen Daten. Diese ist auf der Website der RTR-GmbH abrufbar: https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten. Der Sachverhalt wurde vom Beschuldigten nicht weiter bestritten.

Die Feststellung, dass es sich bei den gegenständlichen Bekanntgaben um den kumulierten Stand des sich im Laufe des Jahres angehäuften Programmentgelts gem. § 31 Abs. 1 ORF-G und nicht um das dem ORF im jeweiligen Quartal zukommende Programmentgelt handelt, ergibt sich aus dem insofern glaubhaften Vorbringen des Beschuldigten.

Die Feststellungen zu den Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Beschuldigten ergeben sich aus den zuletzt erfolgten Feststellungen im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.02.2016, W194 2016273-1/13E. Im vorliegenden Verfahren hat die Vertreterin des Beschuldigten nichts zu allenfalls geänderten Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Beschuldigten vorgebracht. Daher geht die KommAustria davon aus, dass die in dem genannten Verfahren getroffenen Feststellungen weiterhin die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse widerspiegeln.

4. Rechtliche Würdigung

4.a. Zuständigkeit der Behörde / gesetzliche Bestimmungen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2016) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBI. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG, BGBI. I Nr. 125/2011, in der zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung maßgeblichen Fassung BGBI. I Nr. 6/2015, lautet:

„Verwaltungsstrafe“

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2 und 4 MedKF-TG lauten auszugsweise:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen“

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBI. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBI. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBI. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBI. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) - (5) ...

§ 3 - § 3a [...]

Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmentgelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBI. I Nr. 32/2001,
2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBI. I Nr. 136/2003,
3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBI. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

(3) In einer weiteren Rubrik ist die vom ORF bekanntgegebene Höhe des dem ORF innerhalb des jeweiligen Quartals zugekommenen Programmentgelts (§ 31 Abs. 1 ORF-G) sowie der Abgeltung nach § 31 Abs. 11 ORF-G zu veröffentlichen.“

Soweit der Beschuldigte vorbringt, die KommAustria sei zur Führung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht berufen, ist Folgendes entgegenzuhalten:

Die sachliche Zuständigkeit der KommAustria ist hinreichend in § 1 Abs. 3 KOG geregelt. Demnach obliegt der KommAustria die Kontrolle der Bekanntgabepflicht nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften. Dass diese Kontrolle auch das Führen von Verwaltungsstrafverfahren umfasst, wird der Beschuldigte nicht ernsthaft bestreiten wollen und wurde dies auch in zahlreichen einschlägigen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof nicht problematisiert bzw. aufgegriffen. Die Unzuständigkeit der Vollzugsbehörde wäre freilich zumindest vor dem VwGH von Amts wegen zu berücksichtigen gewesen: Gemäß § 41 iVm § 42 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG), BGBI. Nr. 10/1985 idF BGBI. I Nr. 50/2016, hat der VwGH das angefochtene Erkenntnis oder den angefochtenen Beschluss wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Dazu ist insbesondere auch der Fall zu zählen, wonach das Verwaltungsgericht die Unzuständigkeit der Behörde nicht wahrgenommen hat (vgl. VwGH 14.03.2001, 2000/17/0141). In seinen Erkenntnissen das MedKF-TG betreffend (beispielsweise VwGH 24.03.2015, Ra 2015/03/0006) hat der VwGH diese Unzuständigkeit nie gerügt, sodass die KommAustria davon ausgeht, dass der Beschuldigte mit dieser Rechtsauffassung allein ist.

Wenn der Beschuldigte weiters vorbringt, dass das KOG in seinem Anwendungsbereich – anders als z.B. im ORF-G (§ 35 Abs. 3) und im AMD-G (§ 60) – mit keiner Bestimmung eine allgemeine Vollzugskompetenz im Sinne einer Rechtsaufsicht der KommAustria vorsehe, bzw. dass im Aufgabenkatalog des § 2 KOG die Führung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem MedKF-TG nicht eigens erwähnt sei, während für solche Verfahren nach den Bestimmungen des PrR-G, des AMD-G und des ORF-G eigenständige kompetenzrechtliche Grundlagen zugunsten der KommAustria bestünden, darf darauf verwiesen werden, dass für das MedKF-TG (anders als die vorgenannten Gesetze und ähnlich dem Fernseh-Exklusivrechtegesetz (FERG), BGBI. I Nr. 85/2001 idF BGBI. I Nr. 84/2013) kein administratives Aufsichtsverfahren vorgesehen ist und insofern die „Aufsicht“ – die begrifflich über die Entgegennahme und Veröffentlichung von Meldungen hinaus geht – durch die KommAustria jedenfalls in der Führung von Verwaltungsstrafverfahren liegt.

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass für den ORF am 15.07.2015, am 25.11.2015 bzw. am 15.01.2016 die in den Feststellungen genannten Eingaben bzw. Beträge nach § 4 Abs. 3 MedKF-TG veranlasst wurden.

In diesem Zusammenhang bringt der Beschuldigte zunächst vor, dass § 4 Abs. 3 MedKF-TG dem ORF grundsätzlich keine Rechtspflicht im Sinne einer Meldeverpflichtung auferlege, sondern lediglich eine Verpflichtung der Behörde statuiere, das Programmentgelt – so es gemeldet wird – in einer gesonderten Rubrik auszuweisen. Auch unterscheide sich die Formulierung der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG, welche die Bekanntgabepflicht der Rechtsträger direkt anspreche, von jener in § 4 Abs. 3 MedKF-TG.

Die KommAustria kann dieser Argumentation nicht folgen: Die Meldepflicht des ORF ist aus § 4 MedKF-TG ableitbar. Aus dessen Abs. 3 ergibt sich die Bekanntgabepflicht durch den ORF in Zusammenschau mit sämtlichen anderen Meldepflichten des ORF gegenüber der KommAustria. Diese (anderen) umfassenden Meldepflichten beinhalten keine Bekanntgabeverpflichtungen hinsichtlich Quartalseinnahmen. Da vorausgesetzt werden kann, dass der ORF über Bestehen und Umfang seiner Meldepflichten gegenüber der KommAustria informiert ist, ist anzunehmen, dass der ORF weiß, dass die KommAustria über quartalsweise Einnahmen aus dem Programmentgelt sonst keine Kenntnis hat.

Dass § 4 Abs. 3 MedKF-TG keine Bekanntgabepflicht des ORF normieren soll, ist aus der Überschrift der Norm (*„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmentgelt“*) nicht ableitbar. Wenn sich der Beschuldigte im Rückzug auf semantische Spitzfindigkeiten bemüht, aus dieser Formulierung das Nichtbestehen einer Meldepflicht abzuleiten, ist nicht nur darauf hinzuweisen, dass die Überschrift einer Norm selbst gewöhnlich keinen normativen Charakter hat (*rubrica legis non est lex*), sondern vor allem darauf, dass „Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung“ sich auf „Förderung und Programmentgelt“ bezieht. Letztendlich ist es - auch wenn ein entsprechendes lange andauerndes Verhalten keine Rechtspflicht zu begründen mag - nicht glaubhaft, dass der Beschuldigte, nachdem der ORF seiner Bekanntgabepflicht über sämtliche Quartale seit Bestehen der Meldepflicht nachgekommen ist, ernsthafte Zweifel an der Bekanntgabepflicht hegt.

Ebenso verkennt der Beschuldigte in seinen Ausführungen, wonach die Blankettstrafnorm des § 5 Abs. 2 MedKF-TG an Unbestimmtheit leide, da für den Normunterworfenen nicht eindeutig ohne Zweifel erkennbar sei, welches Verhalten strafbewehrt sei, dass der hier einschlägige § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG selbstverständlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestimmung des Abs. 1 leg. cit. zu lesen ist, welcher unzweideutig von der „*Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt*“ spricht. Da die verfahrensgegenständliche Bekanntgabepflicht des ORF in § 4 Abs. 3 MedKF-TG normiert ist, ist wohl unzweifelhaft auch diese Bekanntgabepflicht von der Verwaltungsstrafbestimmung umfasst. Von einem „mühsamen Zusammensuchen“ der einzelnen Elemente der Verwaltungsstrafnorm kann daher keine Rede sein. Die KommAustria teilt daher die verfassungsrechtlichen Bedenken des Beschuldigten nicht. Aus diesen Gründen gehen die Ausführungen des Beschuldigten, wonach § 5 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 3 MedKF-TG keine für den ORF hinreichend klar erkennbare Verwaltungsstrafnorm ergebe, ins Leere.

4.b. Zum objektiven Tatbestand - Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF-TG).

Hinsichtlich der Frage des Vorliegens von offensichtlich unrichtigen Bekanntgaben ist dem Beschuldigten zunächst darin zuzustimmen, dass im Lichte der Rechtsprechung nicht jede unrichtige Bekanntgabe auch den Straftatbestand der offensichtlichen Unrichtigkeit erfüllt:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Falschmeldung u.a. dann offensichtlich, wenn die KommAustria dem meldepflichtigen Rechtsträger einen Auftrag zur Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Bekanntgabe erteilt hat und er diesem ohne Grund nicht entsprochen hat oder wenn der Rechtsträger gleichartige Fehler nach Beanstandung früherer Bekanntgaben neuerlich begeht. Nur in besonders krassen Ausnahmefällen, die von vornherein klar erkennen lassen, dass mit der Bekanntgabe dem Zweck des MedKF-TG eindeutig zuwidergehandelt worden ist, ließe es sich rechtfertigen, die Bestrafung auch abweichend davon

vorzunehmen (VwGH 24.03.2015, Zl. 2015/03/0006).

Werden diese Leitlinien auf den vorliegenden Fall angewandt, so lässt sich eine offensichtliche Unrichtigkeit der hier vorliegenden strittigen Bekanntgaben jedenfalls bejahen. Die konkreten Bekanntgaben des ORF gemäß § 4 Abs. 3 MedKF-TG waren in den inkriminierten Quartalen derart überhöht, dass die KommAustria jedenfalls von einem qualifizierten und begründeten Verdacht iSd oben genannten Ausschussbericht zu § 5 Abs. 2 MedKF-TG auszugehen hat. Die von der Rechtsprechung aufgestellte – dem § 5 Abs. 1 MedKF-TG nachgebildete – Korrekturmöglichkeit war im gegenständlichen Fall gerade nicht einzuräumen: Bei den gegenständlichen Bekanntgaben ist davon auszugehen, dass es sich um derartige „besonders krass“, im Sinne von „in ihrer Art besonders extreme“ (vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/krass#Bedeutung1>) Ausnahmefälle handelt. Nimmt man hingegen an, dass die gegenständlichen Meldungen (welche in Summe um rund EUR 950.000.000 überhöht sind) nicht zu diesen Ausnahmefällen zählen, verbleibt diesen vom VwGH aufgestellten Richtlinien kaum ein Anwendungsbereich. Mit anderen Worten: der KommAustria ist nicht ersichtlich, was der VwGH sonst von „krassen Ausnahmefällen“ umfasst wissen will, wenn nicht die Meldung einer Summe, die von allen Rechtsträgern gemeldete Jahressumme – 2015 ca. 225 Mio. € – um ein Vielfaches übersteigt. Dem Zweck des MedKF-TG, nämlich eine umfassende Transparenz von Zahlungsflüssen der öffentlichen Hand an Medienunternehmen herzustellen (wzu auch die gegenständliche Bekanntgabepflicht des ORF gemäß § 4 Abs. 3 MedKF-TG zu zählen ist), wird jedenfalls auch mit der Bekanntgabe von (extrem) überhöhten Summen widersprochen. Eine Korrekturmöglichkeit, wie dies vom Beschuldigten vorgebracht wurde, war dem Rechtsträger daher nicht einzuräumen.

Dass die KommAustria den Fehler erkannt hat, ist freilich kein Entschuldigungsgrund, sondern vielmehr der Grund für die Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens. Tatsächlich setzt der VwGH eine Erkennbarkeit (und mithin ein Erkennen) einer Falschmeldung voraus, wenn er die umgehende Strafbarkeit für Fälle vorsieht, deren Gesetzwidrigkeit von *vornherein* klar erkennbar ist.

Nicht recht verständlich ist der Verweis auf den Änderungsbericht des Verfassungsausschusses zum § 5 Abs. 2 MedKF-TG, wonach eine durchgehende Kontrolle der Bekanntgaben durch die KommAustria nicht vorgesehen sei, die KommAustria eine derartige Kontrolle jedoch offenbar laufend durchföhre. Ein Mindestmaß an regelmäßiger Kontrolle der gemeldeten Daten muss selbstverständlich erfolgen, um einen qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung, welcher zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahren berechtigt, auslösen zu können. Wenn der Beschuldigte insinuiert, der KommAustria sei eine Kontrolle der gemeldeten Daten untersagt, ignoriert er zum einen die ständige Rechtsprechung des BVwG und des VwGH, die eine entsprechende Überprüfung nie problematisiert haben. Zum anderen verkennt der Beschuldigte, dass durch die besagte Passage im Änderungsbericht klargestellt werden sollte, dass die KommAustria nicht zu einer durchgehenden Kontrolle verpflichtet werden sollte; eine derartige Kontrolle wäre mit den in den Materialien festgestellten personellen Ressourcen nicht möglich gewesen. .

Da somit Bekanntgaben gemäß § 4 Abs. 3 MedKF-TG veranlasst wurden, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist jeweils der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

4.c. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 2 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt bzw. auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als

verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Der ORF ist als Stiftung öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ORF-G) eine juristische Person. Da mit dem Beschuldigten ein verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 5 MedKF-TG für den gesamten Bereich des ORF bestellt wurde, entfällt insoweit die Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Beschuldigte ist daher im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG ein verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter.

4.d. Zum Verschulden des verantwortlichen Beauftragten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 3 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 24. GP zu § 5 VStG). § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit nach § 4 MedKF-TG zu beurteilen ist. Ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes, welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es – im Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 VStG – der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Regel- und Kontrollsysteem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, ZI. 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Regel- und Kontrollsysteem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsysteem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, ZI. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (VwGH 25.02.2010, ZI. 2008/09/0224). Eine bloß stichprobenartige Überprüfung genügt hierzu ebensowenig (VwGH 20. 12. 1996, ZI. 93/02/0306) wie eine bloße Delegation an Dritte ohne dabei die Einhaltung des Regelsystems zu kontrollieren (VwGH 15.09.1997, ZI. 97/10/0091).

Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsysteins – die Übertretung nicht verhindert werden konnte (VwGH 27.11.1995, ZI. 93/10/0186). Der Beschuldigte hat im Einzelnen alles ihm Zumutbare zu unternehmen um Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten. Insbesondere darf den Mitarbeitern kein Anreiz zur Begehung von Verwaltungsübertretungen geboten werden (VwGH 13.06.1989, ZI. 88/08/0150).

Schließlich hat der Beschuldigte auszuführen, wie er auf Verstöße reagierte und welche Maßnahmen er trifft um zukünftige Verstöße hintanzuhalten (VwGH 09.06.1988, Zl. 88/08/0123). Hinsichtlich des Kontrollsystems ist es nach der Rechtsprechung des VwGH nicht erforderlich, dass die Leitungsorgane eigenhändig die entsprechenden Überwachungen vornehmen, es bedarf aber einer direkten diesbezüglichen Einbindung der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen; und zwar derart, dass – ausgehend von ihnen selbst – eine durchgehende Kontroll- und Überwachungskette bis zur untersten Ebene besteht, die die Einhaltung der entsprechenden Regeln und Instruktionen sicherstellt (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 9 Rz 44 mwN).

Wie bereits ausgeführt, wurden für den ORF am 15.07.2015, am 25.11.2015 bzw. am 15.01.2016 Bekanntgaben veranlasst, welche nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben stehen. In seiner Rechtfertigung hat der Beschuldigte keinerlei Vorbringen erstattet, wonach flächendeckende Kontrollmaßnahmen gesetzt worden wären. Da wirksame Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten, die mit guten Gründen eine Einhaltung der Verwaltungsvorschriften erwarten hätten lassen, offenbar unterlassen wurden, jedenfalls nicht einmal behauptet wurden, kann von einem wirksamen Kontrollsyste im Sinne der Rechtsprechung nicht gesprochen werden. Der Beschuldigte bringt – lediglich für die Zukunft – vor, dass er die intern für die Eingabe der Bekanntgaben nach dem MedKF-TG zuständigen Mitarbeiter bereits nachdrücklich über die Unzulässigkeit einer derartigen Vorgehensweise belehrt habe und in Zukunft sämtliche zumutbaren Maßnahmen ergreifen werde, um derartige Ungenauigkeiten hintanzuhalten. Aus diesen Ausführungen, lässt sich allerdings – im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung – das Vorliegen eines ausreichenden Regel- und Kontrollsystems jedenfalls nicht ableiten.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 2. Fall i.V.m. § 4 Abs. 3 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.d. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG bis zu einem Betrag von EUR 20.000,-, im Wiederholungsfall bis zu einem Betrag von EUR 60.000,-. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG, idF BGBl. I Nr. 33/2013, trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu folgendes aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue

Schlussatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Dies ist im vorliegenden Fall zu verneinen: Das durch die Strafvorschrift geschützte Rechtsgut wird durch die begangenen Verwaltungsübertretungen in einem nicht unerheblichen Ausmaß beeinträchtigt, sodass der objektive Unrechtsgehalt der jeweiligen Tat nicht als bloß geringfügig eingestuft werden kann. Insofern ist davon auszugehen, dass ein typischer Fall der Verletzung der Vorschrift des § 5 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 3 MedKF-TG vorliegt, und daher ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen ist. Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Strafbemessung werden das Jahreseinkommen des Beschuldigten in Höhe von zumindest 221.610,69 Euro brutto sowie die Unterhaltpflichten zu Grunde gelegt.

Milderungsgründe gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 StGB liegen keine vor, insbesondere wurde kein reumütiges Geständnis abgelegt. Erschwerungsgründe liegen ebenfalls keine vor.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zum Ergebnis, dass ein Betrag von jeweils EUR 1.000,- Euro für die Übertretung tat- und schuldangemessen ist. Dieser Strafbetrag bewegt sich am unteren Rand der gesetzlichen Strafdrohung von 20.000,- Euro pro Straftat bei nicht (unmittelbar) wiederholter Begehung.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zum Verschulden angemessen.

4.e. Haftung des ORF / Verfahrenskosten

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der ORF für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen sowie die auf die verhängten Strafen entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 13.500/16-042 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

- 1.) XY, Würzburggasse 30, 1136 Wien **per RSb**
- 2.) Österreichischer Rundfunk/GD Dr. Alexander Wrabetz, Würzburggasse 30, 1136 Wien **per RSb**